

Deckblatt

Drucksachennummer:

0971/2017

Teil 1 Seite 1

Datum:

26.10.2017

ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Mitte

Betreff:

Mitteilungen allgemein

Beratungsfolge:

07.11.2017 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

Siehe Anlage

An
01/11

Mitteilung für die Sitzung der BV Mitte am 7.11.2017
Investorenwettbewerb Veräußerung Grundstück Haßleyer Str. – Vollsortimenter Emst

Gemäß Beschluss des Rates vom 18.5.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, einen offenen, nicht formgebundenen Investorenwettbewerb mit dem vorgelegten Auslobungstext inklusive Bewertungsmatrix durchzuführen.

Der Wettbewerb konnte noch nicht gestartet werden, da das Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses noch nicht vorliegt. Nach Informationen der Geschäftsführung des Gutachterausschusses soll das Gutachten in der Sitzung am 3.11.2017 diskutiert und beschlossen werden. Sobald das Gutachten beim Fachbereich Immobilien vorliegt, kann der Auslobungstext und die Bewertungsmatrix ergänzt und der Investorenwettbewerb gestartet werden.



Der Oberbürgermeister
30 B-24

16.10.2017

Ihr Ansprechpartner:
Herr Dr. Eversberg
Tel.: 2847
Fax: 2430

**Bezirksvertretung Hagen-Mitte: „Taxiverkehre in der Kampstraße“
hier: Prüfung der Zuständigkeit**

Vermerk:

Von der Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Hagen-Mitte (BVM) wurde mit Schreiben vom 10.10.2017 an das Rechtsamt die Frage herangetragen, ob die Bezirksvertretung dafür zuständig ist, entsprechend einem Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Verwaltung damit zu beauftragen, die Kampstraße in dem Teilabschnitt zwischen dem „Solitär“ am Friedrich-Ebert-Platz bis zum Kaufhof-Warenhaus außerhalb der Geschäftsoffnungszeiten von Montag bis Samstag zwischen 19.00 Uhr und 9.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen für den Taxiverkehr freizugeben. Nach Ansicht der Straßenverkehrsbehörde (Dienststelle 32/04) kann von einer diesbezüglichen Zuständigkeit der Bezirksvertretung nicht ausgegangen werden. Das Rechtsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Rechtsauffassung der Straßenverkehrsbehörde im Ergebnis zu folgen ist. Im Einzelnen sind hierfür folgende Gründe maßgebend:

Für die Beurteilung der Zuständigkeit der Bezirksvertretung ist im Ausgangspunkt auf die Regelung in § 37 GO NRW abzustellen. § 37 Abs. 1 S. 1 GO NRW bestimmt, dass die Bezirksvertretungen zuständig sind, soweit dies nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist und soweit die Bedeutung der Angelegenheit nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu sind nähere Einzelheiten in der Hauptsatzung zu regeln. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 41 Abs. 3 GO NRW. Ferner bestimmt § 37 Abs. 5 S. 1 GO NRW, dass die Bezirksvertretungen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören sind.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung vom 12.05.2000 i.d.F. des 21. Nachtrags vom 16.12.2016 entscheiden die Bezirksvertretungen in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Hiervon ausgenommen sind u.a. die nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW sowie die Fälle, in denen von einer Zuständigkeit des Oberbürgermeisters auszugehen ist, weil es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW handelt.

Was die straßenverkehrsrechtliche Regelung des Taxiverkehrs in der Kampstraße anbelangt, hat 32/04 in der Stellungnahme vom 11.09.2017 nach diesseitiger Auffassung zutreffend ausgeführt, dass es sich insoweit um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Hierfür ist grundsätzlich weder der Rat noch die Bezirksvertretung zuständig. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung und den Abbau von Verkehrszeichen (§§ 39 ff. StVO). Die Straßenverkehrsbehörde stimmt sich bei ihren Entscheidungen über verkehrsregelnde Maßnahmen häufig mit der Polizei ab. Dies ist nach dem Inhalt der vg. Stellungnahme von 32/04 auch im vorliegenden Fall nach einer Beschlussfassung in der BV-Mitte am 27.06.2017 geschehen. Hiernach spricht sich die Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit der Polizei (Führungsstelle Verkehr) im Interesse der Verkehrssicherheit und des Fußgängerschutzes in der Fußgängerzone entgegen dem Wunsch der BV gegen eine Freigabe der Kampstraße für den Taxiverkehr in dem hier fraglichen Teilabschnitt außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten von Montag bis Freitag zwischen 19.00 Und 9.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen aus.

Das Handeln und die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde unterliegen als sog. Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde, hier der Bezirksregierung Arnsberg. Bei der Entscheidung über die Aufstellung von Verkehrszeichen sind die Vorgaben des § 45 StVO über die Notwendigkeit, bei der Entscheidung über den Abbau im Umkehrschluss die Frage der Entbehrlichkeit zu beachten. Die Bezirksvertretungen können aufgrund ihrer Zuständigkeit jederzeit Empfehlungen an die Straßenverkehrsbehörde richten, was die Aufstellung bzw. den Abbau von Verkehrszeichen oder sonstige verkehrsregelnde Maßnahmen anbelangt. Ob und inwieweit solche Empfehlungen praktisch umzusetzen sind, hat letztendlich die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung zu prüfen und zu entscheiden, wobei sie sich – wie ausgeführt – häufig mit der Polizei abstimmt.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf Zuständigkeiten der BV im Bereich von Straßenraum und Verkehr, Wege und Plätzen ergeben sich aus der Regelung in § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung. Von einer Entscheidungszuständigkeit der BV nach den unter A. Ziff. 1. bis 4. genannten Tatbeständen kann hier nicht ausgegangen werden. In Betracht kommen kann hier nur ein Anhörungs- und Informationsrecht der BV nach einem der unter B. aufgeführten Tatbestände. Nach der Regelung in § 10 Abs. 4 B. Ziff. 4. besteht ein Anhörungs-/Informationsrecht der BV in Bezug auf ‚Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung‘. Was die Befahrbarkeit der Kampstraße mit Bussen, Taxen und Radverkehr anbelangt, hat der Rat am 16.10.2003 nach Vorberatung im StEA am 14.10.2003 und in der BV-Mitte am 23.09.2003 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 7 Abs. 3 StrWG NRW die endgültige Teileinziehung (Widmungsbeschränkung) der Kampstraße zwischen Friedrich-Ebert-Platz und Elberfelder Straße beschlossen (Drucksachen-Nr. RAT 600101/03). Zugleich hat der Rat mit diesem

Beschluss die bestehende Widmung nachträglich dahingehend beschränkt, „... dass die Benutzung des betroffenen Straßenabschnitts durch Taxen ausgeschlossen wird. Bis zur endgültigen Herausnahme des Busverkehrs wird der Radverkehr zugelassen.“

Aus der Verwaltungsvorlage vom 18.02.2003 (Drucksachen-Nr. RAT 600031/03) ist für die verwaltungsseitig vorgeschlagene Widmungsbeschränkung folgende Begründung der Fachverwaltung zu entnehmen:

„Das Wohl der Allgemeinheit wird durch die Herausnahme des Taxen- und Radverkehrs aus dem betroffenen Bereich der Kampstraße insoweit gefördert, als der Ausschluss von Taxen- und Radverkehr zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für den Fußgänger, führt. Bei Abwägung der bestehenden Interessen der jetzt ausgeschlossenen Benutzer (Beibehaltung des jetzigen Zustandes) mit den öffentlichen Interessen (Erhöhung der Verkehrssicherheit) für eine Teileinziehung überwiegt letzteres, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Teileinziehung vorliegen.“

Aufgrund dieser vom Rat im Jahre 2003 beschlossenen Widmungsbeschränkung ist die Regelungsbefugnis der Straßenverkehrsbehörde eingeschränkt. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt das Straßenverkehrsrecht nicht zu verkehrsregelnden Maßnahmen, welche die wegerechtliche Teilentwidmung der Straße (Einrichtung eines Fußgängerbereichs) durch Zulassung einer anderen Benutzungsart (beschränkter Kfz-Verkehr) wieder aufheben (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.06.1981, Az. 7 C 27/79, zit. nach JURIS, mit weiteren Nachweisen). Deshalb ist es – abgesehen von straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO – nicht zulässig, dass die Straßenverkehrsbehörde den Taxiverkehr in der Fußgängerzone gestattet, soweit und solange die vom Rat beschlossene Widmungsbeschränkung (Verbot des Taxiverkehrs) besteht.

Nach alledem ist am 16.10.2003 nach Vorberatung in der BV Mitte und im StEA vom Rat eine wirksame Widmungsbeschränkung der Kampstraße in dem hier fraglichen Teilbereich beschlossen worden, die es ausschließt, dass dieser Teilabschnitt mit Taxen befahren wird, sofern und soweit in Einzelfällen keine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung besteht. Diese Entscheidung aus dem Jahre 2003 könnte nur dann rückgängig gemacht werden, wenn der Rat die Widmungsbeschränkung für die Zukunft aufhebt bzw. in anderer Weise regelt. Diesbezüglich stünde der BV-Mitte aufgrund der o.a. Regelung in § 10 Abs. 4 B. Nr. 4 der Hauptsatzung ein Anhörungs- und Informationsrecht zu. Unabhängig hiervon kann die BV-Mitte einen Empfehlungsbeschluss an die Verwaltung bzw. an den Rat richten, dass die Widmungsbeschränkung aufgehoben bzw. modifiziert werden soll. Das diesbezügliche „Letztentscheidungsrecht“ läge dann beim Rat.

Zusammenfassend ist hiernach Folgendes festzustellen:

Die vom Rat am 16.10.2003 nach Vorberatung im StEA und in der BV-Mitte beschlossene Teileinziehung (Widmungsbeschränkung) der Kampstraße in dem hier in Rede stehenden Teilabschnitt der Kampstraße kann von der BV-Mitte nicht aufgehoben werden. In Bezug auf die Widmung bzw. (Teil-) Entwidmung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen sowie Widmungsbeschränkungen besitzt die BV aufgrund der Regelung in § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung keine Entscheidungszuständigkeit, sondern nur ein Anhörungs- und Informationsrecht. Die Anhörung der BV-Mitte zu der im Jahre 2003 durchgeführten Widmungsbeschränkung in Bezug auf Taxiverkehre ist ordnungsgemäß erfolgt.

Für die BV- Mitte besteht selbstverständlich die Möglichkeit, dass sie die Verwaltung und den Rat im Wege eines entsprechenden Empfehlungsbeschlusses bittet, die im Jahre 2003 durch Ratsbeschluss vorgenommene Widmungsbeschränkung zu überdenken und für die Zukunft eine „temporäre“ Widmungsbeschränkung in der Weise einzuführen, dass der Taxiverkehr an Werktagen zwischen 19.00 Uhr und 9.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeschlossen sein soll. Ob der Rat einer solchen Empfehlung folgen würde, erscheint sehr fraglich mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit und den Schutz der Fußgänger, die mit der Widmungsbeschränkung vorrangig bezweckt sind.

Was die Aufstellung von Verkehrsschildern (Ge- oder Verbotsschildern) nach §§ 39 ff. StVO anbelangt, handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, das in die eigenverantwortliche Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde fällt. Die BV besitzt insoweit keine Entscheidungszuständigkeit und kann im Einzelfall nur bestimmte Anregungen oder Empfehlungen an die Straßenverkehrsbehörde richten, welche dann von der Straßenverkehrsbehörde ggf. in Abstimmung mit der Polizei und/oder der Verkehrskommission geprüft werden. Im vorliegenden Fall hat die Straßenverkehrsbehörde (Dienststelle 32/04) aufgrund der Beratung in der BV Mitte am 27.06.2017 die von der BV Mitte gewünschte Freigabe der Kampstraße für den Taxiverkehr an Werktagen zwischen 19.00 Uhr und 9.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen geprüft und hat nach Abstimmung mit der Polizei (Führungsstelle Verkehr) entschieden, dass dem Wunsch der BV-Mitte nicht entsprochen werden kann. Die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei sind ausweislich der von 32/04 unter dem 11.09.2017 abgegebenen Stellungnahme übereinstimmend der Auffassung, dass die derzeit bestehende Verkehrsregelung dem Schutz des Fußgängerverkehrs in der Fußgängerzone diene. Dieser Schutz soll im Hinblick auf die Frequentierung der Fußgängerzone rund um die Uhr und an jedem Wochentag gewährleistet sein. Von den Taxifahrern werde die hier in Rede stehende Regelung mittlerweile akzeptiert. Soweit im Einzelfall die Notwendigkeit des Befahrens für Taxen besteht, kann dies im Rahmen von straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen geregelt werden (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO).

Soweit und solange die im Jahre 2003 beschlossene Widmungsbeschränkung (Auschluss von Taxiverkehr) vom Rat nicht aufgehoben bzw. modifiziert wird, ist es der Straßenverkehrsbehörde im Übrigen nicht gestattet, den Taxiverkehr durch straßenverkehrsrechtliche Regelungen zuzulassen, da sich die Straßenverkehrsbehörde nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen nicht über den Widmungszweck einer Straße, insbesondere einer Fußgängerzone, hinwegsetzen darf.

gez. Eversberg